



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post
Gemeinderat Risch
Zentrum Dorfmat
6343 Rotkreuz

T direkt +41 41 594 19 77
susanna.etter@zg.ch
RI-2024-059.02

Zug, 17. APR. 2025

Vorprüfung Parkplatzreglement der Gemeinde Risch Gemeinde Risch

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 8. April 2025 haben Sie der Baudirektion des Kantons Zug das Parkplatzreglement zur Vorprüfung eingereicht. Stellvertretend für die Baudirektion hat das Amt für Raum und Verkehr (ARV) das kantonale Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Das Dossier umfasst folgende verbindlichen Dokumente:

- Parkplatzreglement, Entwurf vom 8. April 2025

Das Dossier umfasst folgende orientierenden Dokumente:

- Gemeinderatsbeschluss vom 8. April 2025

Gestützt auf die Mitberichte der Fachstellen äussern wir uns zum Parkplatzreglement wie folgt:

1 Ausgangslage

Die Parkierung war bisher in § 8 der Bauordnung (BO) Risch geregelt. Im Zuge der Ortsplanungsrevision soll die Parkierung in einem separaten Parkplatzreglement geregelt werden. Es legt fest, in welchen Gebieten wie viele Parkfelder zu erstellen sind beziehungsweise erstellt werden dürfen. Das Parkplatzreglement der Gemeinde Risch ist geeignet, eine Reduktion bzw. eine Dämpfung des Verkehrswachstums zu erreichen und leistet einen Beitrag zur Verringerung der Verkehrsüberlastung auf dem Gemeindegebiet von Risch.

Das Parkplatzreglement ist gemäss § 17 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug (PBG) eine gemeindliche Bauvorschrift. Das Verfahren richtet sich nach § 39 ff. PBG.

2 Vorprüfung

2.1 Geltungsbereich

Art. 4 regelt den Normbedarf, wobei die Berechnung der Maximalparkplatzzahl nach Zonen erfolgt. Die Zoneneinteilung ist im Anhang 1 aufgeführt. Die Zone 2 umfasst auch das Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzonen. Ausserhalb der Bauzone gilt das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG). Für alle Bauvorhaben und somit auch für die Erstellung von Parkplätzen ist die Zustimmung des Kantons erforderlich. Die Zuständigkeit liegt beim Kanton. Somit ist für Wohnnutzungen und Nicht-Wohnnutzungen ausserhalb Bauzonen das gemeindliche Parkplatzreglement nicht anwendbar.

Vorbehalt: Das Parkplatzreglement und der Anhang sind so anzupassen, dass dieses ausserhalb der Bauzonen nicht gültig ist.

2.2 Minimalbedarf für Velos

Art. 12 regelt gemäss Titel den Minimalbedarf für Velos. Entsprechend ist auch im Abs. 1 klarzustellen, dass es um eine Mindestanzahl geht.

Vorbehalt: Art. 12 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:
«Je nach Nutzung ist folgende Mindestanzahl Veloabstellplätze zu erstellen.»

Während beim Normbedarf gemäss Art. 4 Abs. 4 festgelegt wird, dass bei angebrochenen Zahlen der Abstellplätze am Schluss der Berechnung aufgerundet wird, fehlt in Art. 12 eine entsprechende Bestimmung.

Vorbehalt: Art. 12 ist mit einem neuen Abs. 4 zu ergänzen, indem festgelegt wird, wie mit gebrochenen Zahlen umzugehen ist.

Art. 13 Abs. 1 ergänzt den Geltungsbereich des Reglements. Entsprechend ist Art. 13 Abs. 1 in Art. 1 zu integrieren.

Vorbehalt: Art. 13 Abs. 1 ist zu streichen und Art. 1 ist beispielsweise wie folgt zu ergänzen: «Dieses Reglement legt ... zulässig sind und regelt alle Aspekte zur Parkierung von Personenwagen auf öffentlichem Grund.»

3 Weiteres Vorgehen

Das Parkplatzreglement der Gemeinde Risch kann im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossen werden. Sofern unsere Vorbehalte erfüllt werden, kann eine Genehmigung des Parkplatzreglement in Aussicht gestellt werden.

4 Bedeutung der Vorprüfung

Hinsichtlich der Bedeutung der Vorprüfung ist zu beachten, dass diese nur vorläufiger und relativ summarischer Natur ist; ihr Charakter ist anders als derjenige der Überprüfung im konkreten Einzelfall (vgl. Kölz, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich. Zürich 1999, N 26 zu § 20). Die Überprüfung eines konkreten Anwendungsaktes im Beschwerdeverfahren bleibt daher vorbehalten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Baudirektion des Kantons Zug



Florian Weber
Statthalter

Beilage:

- Parkplatzreglement vom 8. April 2025 (1-fach)

Mitteilung an:

- Baudirektionssekretariat (info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
- Tiefbauamt (info.tba@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (Beilage: 1 Exemplar Parkplatzreglement vom 8. April 2025)